

# STATUTEN DER KOMAX HOLDING AG

## mit Sitz in Dierikon

### 1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Unter der Firma Komax Holding AG (Komax Holding SA) (Komax Holding Ltd.) besteht mit Sitz in Dierikon eine Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Dauer gemäss Art. 620 ff. OR.

### 2. Zweck der Gesellschaft

<sup>1</sup> Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung, die Bewirtschaftung und die Veräusserung von Beteiligungen, insbesondere im Maschinen- und Elektroniksektor, sowie sämtliche mit einer Holdinggesellschaft verbundenen Funktionen, namentlich zentrale Leitungsaufgaben, Controlling, Finanzierungen sowie die Bewirtschaftung von Lizenzen, Patenten und weiteren Schutzrechten.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann insbesondere auch Immobilien erwerben und veräussern.

#### 2a. Nachhaltigkeit

Bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit strebt die Gesellschaft eine langfristige und nachhaltige Wertschöpfung an.

### 3. Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 513'333.30 (in Worten: fünfhundertdreizehntausend dreihundertdreiunddreissig Franken, dreissig Rappen) und ist eingeteilt in 5'133'333 auf den Namen lautende Aktien à CHF 0.10 nominal. Die Aktien sind vollständig liberiert.

#### 3a. Kapitalband

<sup>1</sup> Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 513'333.30 (untere Grenze) und CHF 564'666.60 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 30. April 2029 oder bis zur vollständigen Ausschöpfung des Kapitalbands das Aktienkapital jederzeit oder von Zeit zu Zeit und in beliebigen (Teil-) Beträgen zu erhöhen. Eine Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von bis zu 513'333 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 erfolgen.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Kapitalbands können Aktien auch im Falle einer Fusion, Konsolidierung, Übernahme, öffentlichen Übernahme oder einer ähnlichen Transaktion ausgegeben werden.

<sup>3</sup> Im Falle einer Ausgabe von neuen Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb dieser Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung von Aktien Ziffer 5 und 6 dieser Statuten.

<sup>4</sup> Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung, den Beginn der Dividendenberechtigung sowie alle anderen relevanten Ausgabebedingungen fest. Dabei kann der Verwaltungsrat die Gesellschaft veranlassen, neue Aktien mittels Festübernahme, direkter Platzierung oder einer ähnlichen Transaktion an Finanzinstitute, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot dieser Aktien an die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) auszugeben. Der Verwaltungsrat kann den Handel mit Bezugsrechten genehmigen oder ermöglichen, beschränken oder ausschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat ist ferner im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, in Bezug auf maximal 513'333 Aktien, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, einzelnen Aktionärinnen und Aktionären, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- a) sofern die Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften verwendet werden;
- b) sofern die Aktien zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an einer Börse oder zur Beteiligung von strategischen Partnern verwendet werden;
- c) für die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) von bis zu 20 % der zu platzierenden oder zu verkaufenden Aktien an die betreffenden Erstkäufer oder Festübernehmer im Rahmen einer Aktienplatzierung oder eines Aktienverkaufs; oder
- d) im Fall nationaler oder internationaler (auch privater) Platzierung von Aktien mindestens zu Marktkonditionen zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, die ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur schwer oder zu schlechteren Bedingungen möglich wäre.

<sup>6</sup> Nach einer Nennwertveränderung der Aktien sind Aktien im Rahmen des Kapitalbands anschliessend mit gleichem Nennwert auszugeben wie die dann bestehenden Aktien.

<sup>7</sup> Die Gesamtzahl der Namenaktien, die aus dem Kapitalband gemäss dieser Ziffer 3a der Statuten unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre neu ausgegeben werden, darf bis zum 30. April 2029 513'333 Namenaktien nicht überschreiten.

## 4. Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der genehmigten Kapitalerhöhung vom 30. August 2022 gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 30. August 2022 von der Metall Zug AG, Zug (CHE-101.865.948) 250'000 Namenaktien der Schleuniger AG, Thun (CHE-100.009.533) und ein Darlehen im Umfang von CHF 70'367'000 gegenüber der Schleuniger AG, Thun (CHE-100.009.533) zum Wert von total CHF 206'367'000, wofür der Sacheinlegerin 1'283'333 neue Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.10 ausgegeben werden.

## 5. Form der Aktien

<sup>1</sup> Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt von Absatz 3 und 5 dieser Ziffer als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt.

<sup>2</sup> Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

<sup>4</sup> Die Aktionärin oder der Aktionär kann, sofern im Aktienbuch eingetragen, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre bzw. seine Namenaktien verlangen.

<sup>5</sup> Die Aktionärin oder der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben. Mit Zustimmung der Aktionärin oder des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

## 6. Aktienbuch

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzniesserinnen und Nutzniesser mit Namen, E-Mail-Adresse und Adresse eingetragen werden. Jede Aktionärin und jeder Aktionär hat der Gesellschaft allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Als rechtsgültige Zustelladresse gilt die letztgemeldete Adresse bzw. E-Mail-Adresse der Aktionärin oder des Aktionärs.

<sup>2</sup> Das Aktienbuch enthält die beiden Rubriken «Aktionärinnen und Aktionäre ohne Stimmrecht» und «Aktionärinnen und Aktionäre mit Stimmrecht». Als Aktionärin, Aktionär, Nutzniesserin oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser beiden Rubriken gültig eingetragen ist. Nur diese Person kann gegenüber der Gesellschaft die Rechte aus ihren Aktien ausüben, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkungen. Die Aktionärin oder der Aktionär ohne Stimmrecht kann sämtliche Vermögensrechte, nicht aber das Stimmrecht und die mit dem Stimmrecht

zusammenhängenden Rechte ausüben. Die Aktionärin oder der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben.

<sup>3</sup> Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionärin oder Aktionär wird die erwerbende Person als Aktionärin oder Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis die Gesellschaft die erwerbende Person als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung der erwerbenden Person nicht innert 20 Tagen ab, so ist diese als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat kann die Eintragung als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht in das Aktienbuch verweigern, wenn die erwerbende Person auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben wurden. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

<sup>5</sup> Die Gesellschaft kann ferner nach Anhörung der betroffenen Person Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben der erwerbenden Person zustande gekommen sind. Die erwerbende Person muss über die Streichung sofort informiert werden.

<sup>6</sup> Die Grenzwerte für die börsengesetzliche Melde- und Angebotspflicht richten sich nach dem Gesetz.

## 7. Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

### A. Die Generalversammlung

## 8. Befugnisse / Versammlungen

<sup>1</sup> In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen. Es sind dies insbesondere:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung
  - der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrats,
  - der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats,
  - der einzelnen Mitglieder des Vergütungsausschusses,
  - einer/eines unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder Stimmrechtsvertreters und
  - der Revisionsstelle;

- c) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- g) die gesonderte Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- j) die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR; und
- k) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen finden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, auf Beschluss des Verwaltungsrats oder nötigenfalls auf Einberufung der Revisionsstelle statt oder wenn Aktionärinnen und Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

<sup>4</sup> Aktionärinnen und Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

## 9. Einberufung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag brieflich oder elektronisch in Textform an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionärinnen und Aktionäre und mittels Veröffentlichung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen zu erfolgen.

<sup>3</sup> In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung und gegebenenfalls der Name und die Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Weiter sind unter Wahrung der Einheit der Materie und samt kurzer Begründung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats samt einer kurzen Begründung dieser Anträge und gegebenenfalls Anträge der Aktionärinnen und Aktionäre bekanntzugeben.

<sup>4</sup> Spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag werden den Aktionärinnen und Aktionären der Geschäfts- und der Revisionsbericht sowie die Anträge des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns elektronisch zugänglich gemacht.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und gibt in der Einladung zur Generalversammlung die für die Stimmberechtigung massgeblichen Stichdaten des Eintrags im Aktienbuch bekannt.

## **9a. Tagungsort**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmenden unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (sogenannte «hybride Generalversammlung»).

## **10. Stimmrecht und Vertretung**

<sup>1</sup> An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

<sup>2</sup> Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung mittels elektronischer oder schriftlicher Vollmacht durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, durch eine eigene gesetzliche Vertretung oder mittels schriftlicher Vollmacht durch eine andere bevollmächtigte Person vertreten lassen. Alle von einer Aktionärin oder einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden. Die vorsitzende Person der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit der Vertretung.

## **11. Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend abweichende Bestimmungen vorschreiben.

<sup>2</sup> Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichtags der vorsitzenden Person in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. die Auflösung der Gesellschaft;
16. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats.

<sup>3</sup> Wahl und Beschlussfassung erfolgen in der Regel in elektronischer Abstimmung. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall offene oder schriftliche Abstimmung anordnen.

## **12. Durchführung**

<sup>1</sup> Die Versammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrats geleitet. Die Versammlung kann allenfalls eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten wählen.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemäße Führung des Protokolls, das von der vorsitzenden Person und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

<sup>3</sup> Die vorsitzende Person bestimmt aus den Reihen der Anwesenden die protokollführende Person und die Stimmzählenden, die nicht Aktionärinnen oder Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

## **13. Abstimmung über die Vergütungen**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ab. Diese Abstimmung hat bindende Wirkung.

<sup>2</sup> Die Abstimmung erfolgt für das kommende Geschäftsjahr. Im Falle einer Ablehnung der Vergütungen durch die Generalversammlung kann der Verwaltungsrat in der gleichen Versammlung neue Anträge auf Vergütungen stellen, wobei dieser Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen gefasst wird. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Alternativ kann der Verwaltungsrat an einer ausserordentlichen oder ordentlichen Generalversammlung die letztmals abgelehnten und neu überarbeiteten Vergütungen des Verwaltungsrates und/oder der Geschäftsleitung der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.

<sup>3</sup> Werden Vergütungen an den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet, so erfolgt dies unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung stimmt über den Vergütungsbericht des der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres konsultativ ab.

<sup>5</sup> Der Zusatzbetrag für die Vergütungen von Personen, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden, sofern der beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen nicht ausreicht, darf maximal 40% des Gesamtbetrags der Vergütungen der Geschäftsleitung gemäss Absatz 1 betragen. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### **14. Zusammensetzung, Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

### **15. Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich – mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die/der vorbehaltlich der Regelung gemäss Absatz 2 durch die Generalversammlung gewählt wird – selbst.

<sup>2</sup> Wird das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten während der Amtsdauer vakant (Rücktritt, Tod etc.), so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten, wobei diese/dieser bereits Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

### **16. Vertretung**

Die Befugnis der Mitglieder des Verwaltungsrats zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

### **17. Sitzungen, Protokoll**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines Mitglieds.

<sup>2</sup> Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es der Präsidentin oder dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb die Sitzung einberufen werden soll. Die Präsidentin oder der Präsident beruft in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrags eine Sitzung ein.

<sup>3</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

## 18. Beschlussfassung

<sup>1</sup> Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Teilnahme der Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Dieses Quorum ist nicht zu beachten bei Beschlüssen, die nur die Anwesenheit eines Mitglieds erfordern.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der vorsitzenden Person doppelt.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel; oder
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## 19. Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

<sup>2</sup> In die Kompetenz des Verwaltungsrats fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- a) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- b) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung;
- c) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- d) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- e) die Erstellung des Vergütungsberichts;
- f) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

- g) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- h) die Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und die daraus folgenden Statutenänderungen.

## **20. Kompetenzdelegation**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung – unter Vorbehalt der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben (Ziffer 19) – ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein müssen (Geschäftsleitung), übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in dem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

## **21. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a des Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

<sup>3</sup> Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, ist total auf neun zusätzliche Mandate bei börsenkotierten und nicht-börsenkotierten Unternehmen beschränkt, wobei die Anzahl bei börsenkotierten Unternehmen auf vier zusätzliche Mandate beschränkt ist, sofern damit keine gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere die Sorgfaltspflicht des Verwaltungsrats verletzt werden. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats auf Anordnung einer Gruppengesellschaft oder in Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss dieser Ziffer. Die Übernahme von anderen als die vorgenannten Mandate ist ohne zahlenmässige Beschränkung zulässig, solange diese Mandate unentgeltlich sind und das Mitglied des Verwaltungsrats in der Wahrung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigt. Ein allfälliger Spesenersatz gilt nicht als Entgelt.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben keine Arbeitsverträge mit der Gesellschaft.

## 22. Der Vergütungsausschuss

<sup>1</sup> Der Vergütungsausschuss besteht aus maximal drei nicht exekutiven Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte das fehlende Mitglied.

<sup>4</sup> Der Vergütungsausschuss bereitet die Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung im Hinblick auf eine nachhaltige Führung der Unternehmung und im Rahmen der statutarischen Grundsätze zu Handen des Verwaltungsrats vor und stellt ihm Antrag.

<sup>5</sup> Der Vergütungsausschuss ist für die Vorbereitung des jährlichen schriftlichen Vergütungsberichts verantwortlich.

<sup>6</sup> Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss im Rahmen der Regelung gemäss Absatz 4 dieser Ziffer spezielle Aufgaben zuweisen. Er regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

### C. Die Revisionsstelle

## 23. Zusammensetzung, Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsgesellschaft ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 728 OR.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## 24. Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern.

## 25. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einem fixen Honorar. Die Höhe der Gesamtvergütung richtet sich nach Verantwortung, Zeitaufwand sowie zusätzlichen Funktionen in den Verwaltungsratsausschüssen.

<sup>2</sup> Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung besteht aus dem Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann aus kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütungselementen bestehen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Mitglieds.

<sup>3</sup> Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente der Mitglieder der Geschäftsleitung orientieren sich an Leistungswerten, die sich an Zielen der Gesellschaft und/oder Teilen davon ausrichten. Diese Leistungswerte werden im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu anderen vergleichbaren Zielgrößen definiert und/oder basieren auf individuellen Zielen. In der Regel erfolgt die Leistungsbewertung über einen einjährigen Zeitraum. Je nach Grad der Zielerreichung kann die Vergütung die Zielhöhe übertreffen.

<sup>4</sup> Die langfristigen variablen Vergütungselemente der Mitglieder der Geschäftsleitung orientieren sich an Leistungswerten, die sich am nachhaltigen, langfristigen Erfolg und an den strategischen finanziellen und nichtfinanziellen Zielen der Gesellschaft und/oder Teilen davon ausrichten. Diese Leistungswerte werden im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu anderen vergleichbaren Zielgrößen und/oder der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft definiert. Die Leistungsbewertung erfolgt in der Regel über einen mehrjährigen Zeitraum. Je nach Grad der Zielerreichung kann die Vergütung die Zielhöhe übertreffen.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss erarbeitet Leistungswerte, Leistungsziele und Zielhöhen der kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente der Geschäftsleitung. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat in einem jährlich wiederkehrenden Rhythmus.

<sup>6</sup> Die Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitglieder der Geschäftsleitung kann in Form von Geld, Wertschriften, Sach- oder anderen Leistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungs- und Vestingbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen und/oder allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen in Reglementen fest. Sie können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels, Liquidation oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vestingbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperrfristen und Verfallsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

<sup>7</sup> Wird die variable, erfolgsabhängige Vergütung in Aktien, anderen Beteiligungspapieren, Anrechten auf Beteiligungspapiere oder vergleichbaren Instrumenten ausgerichtet, so ist für die Genehmigung durch die Generalversammlung Artikel 13 der Statuten massgebend. Der Verwaltungsrat regelt sämtliche weitere Einzelheiten in einem Vergütungsreglement.

## 26. Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, ist total auf vier zusätzliche Mandate bei börsenkotierten und nicht-börsenkotierten Unternehmen beschränkt, wobei die Anzahl der zusätzlichen Mandate bei börsenkotierten Unternehmen auf zwei zusätzliche Mandate beschränkt ist, sofern damit keine gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere die Sorgfalts- und Treuepflicht verletzt werden. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied der Geschäftsleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss dieser Ziffer. Die Annahme sämtlicher vorgenannter Mandate durch Geschäftsleitungsmitglieder bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Übernahme von anderen als den vorgenannten Mandaten ist ohne zahlenmässige Beschränkung zulässig, solange diese Mandate unentgeltlich sind und das Mitglied der Geschäftsleitung in der Wahrung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Ein allfälliger Spesenersatz gilt nicht als Entgelt.

<sup>2</sup> Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, beträgt maximal zwölf Monate. Es gibt keine befristeten Verträge.

<sup>3</sup> Nachvertragliche Konkurrenzverbote müssen geschäftsmässig begründet sein und dürfen die maximale Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Die für ein nachvertragliches Konkurrenzverbot bezahlte Entschädigung darf insgesamt die letzten vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresvergütungen nicht und in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen.

## 27. Jahresrechnung

<sup>1</sup> Die Rechnungen der Gesellschaft werden auf den vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitpunkt abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

## 28. Gewinnverteilung

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven vorgenommen worden sind. Alle Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

## **29. Publikationsorgane**

<sup>1</sup> Publikationsorgan der Gesellschaft für Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

<sup>2</sup> Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre können unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in brieflicher beziehungsweise elektronischer Textform, an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten der Aktionärin oder des Aktionärs bzw. der zustellungsbevollmächtigten Person erfolgen.

## **30. Auflösung und Liquidation**

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

## **31. Gerichtsstand**

Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

---

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. April 2026 in Umsetzung des Beschlusses der Generalversammlung vom 9. April 2026 angepasst und ersetzen die Statuten in der Fassung vom 16. April 2025.

Luzern, 9. April 2026